

Allgemeinverfügung

zur Sperrung der öffentlichen Spielplätze / der Grünanlagen im Bezirk Reinickendorf
aufgrund von Sturmschäden.

Das Betreten ist untersagt!

Begründung:

Aufgrund der Auswirkungen eines kürzlich erfolgten Sturms ist es im Bereich der vorgenannten Grünanlage zu erheblichen Schäden an Bäumen und Gehölzen gekommen. Dabei besteht insbesondere durch lose Äste, instabile Baumkronen und potenzielle Folgeschäden eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Um dieser Gefahr vorzubeugen und die Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Hand zu wahren, ist die sofortige Sperrung der Grünanlage zwingend erforderlich.

Sofortvollzug: Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

Ein etwaiger Widerspruch hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen

Diese Verfügung ergeht auf Grundlage der §§ 14, 15 Berliner Grünanlagengesetz (GrünanlG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, 13437 Berlin, eingelegt werden.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit Anbringung der entsprechenden Beschilderung oder Absperrmaßnahmen als bekannt gegeben.

Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 2025

Für das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin



Schrod-Thiel
Schrod-Thiel